KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.2.2009
KOM(2009) 67 endgültig

2009/0026 (COD)

-

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Hinblick auf die Aufhebung der Finanzierung bestimmter Gemeinschaftsmaßnahmen und die Änderung der Finanzierungsobergrenze für die geförderten Maßnahmen

BEGRÜNDUNG

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Mit diesem Vorschlag soll die Entscheidung zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds angepasst werden, um der Schaffung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, in dessen Aufgabenbereich bestimmte bisher vom Flüchtlingsfonds finanzierte Tätigkeiten übergehen, Rechnung zu tragen.

- **Allgemeiner Kontext: Die neuen Herausforderungen in der Asylpolitik und die Einrichtung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen**

Der Europäische Flüchtlingsfonds (EFF) wurde mit der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates[1] auf der Grundlage von Artikel 63 Nummer 2 Buchstabe b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingeführt.

Der Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen und dieser Vorschlag zur Änderung der Entscheidung über die Einrichtung des EFF 2008-2013 sind Teil der Bemühungen der Europäischen Union, eine umfassende Strategie für den Asylbereich auszuarbeiten. Die beiden Vorschläge gehen auf Aufforderungen des Rates und des Europäischen Rates zurück, eine Unterstützungsstruktur für die Asylpolitik zu schaffen, und gehören zu den in der Asylstrategie der Kommission vom Juni 2008 angekündigten Arbeiten.

Die Kommission schlägt vor, ein Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen in der institutionellen Form einer Regulierungsagentur einzurichten, das damit betraut wird, die praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Asylbereich zu erleichtern und zu intensivieren und zu einer besseren Handhabung des gemeinsamen Asylsystems beizutragen.

Bei dem Büro handelt es sich somit um eine von den Gemeinschaften geschaffene Einrichtung im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung. Es wird daher zum großen Teil aus einer Haushaltslinie im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften finanziert. Um die für die laufenden Kosten des Büros vorgesehenen Mittel zu ergänzen und die Finanzierung der praktischen Zusammenarbeit im Asylbereich möglichst wirkungsvoll zu gestalten, ist aus Gründen einer Vereinfachung der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln ein Teil der derzeit dem EFF zugewiesenen Haushaltsmittel auf das Unterstützungsbüro zu übertragen, da dieses bestimmte Aufgaben übernimmt, die bisher vom EFF finanziert wurden.

- **Vereinbarkeit mit der Politik und den Zielen der Europäischen Union in anderen Bereichen**

Dieser Vorschlag ist Teil der im Juni 2008 von der Kommission angenommenen „Künftigen Asylstrategie“, mit der die Rechtsakte im Bereich Asyl in der Weise ergänzt werden sollen, dass ein gemeinsames, effizientes und für die Personen, die internationalen Schutz beantragen, gerechtes Asylsystem geschaffen wird; zugleich sollen diese Rechtsetzungsmaßnahmen durch eine verstärkte praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten unterstützt werden. Der Vorschlag enthält Maßnahmen, die für die Einrichtung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen erforderlich sind.

- **Rechtliche Aspekte**

[1] ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1.

- Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Es wird vorgeschlagen, die Entscheidung zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Sinne einer besseren Aufteilung der Haushaltsmittel zwischen dem EFF und dem künftigen europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen anzupassen, um eine Vereinfachung der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln zu erreichen.

Mit dem Vorschlag zur Änderung der EFF-Entscheidung soll die Reichweite der Gemeinschaftsmaßnahmen nach Artikel 4 der EFF-Entscheidung eingeschränkt werden, um der vollständigen Übertragung von zwei Aufgaben auf das Unterstützungsbüro Rechnung zu tragen. Dabei handelt es sich um die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a genannte Aufgabe – Förderung der Zusammenarbeit in der Gemeinschaft bei der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Anwendung bewährter Praktiken, einschließlich von Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten, die der entsprechenden Zusammenarbeit dienen – sowie um die Aufgabe nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f - Förderung der Entwicklung und der Anwendung von gemeinsamen Statistikinstrumenten, -methoden und -indikatoren zur Messung politischer Entwicklungen im Asylbereich durch die Mitgliedstaaten.

Ferner wird die in Artikel 4 Absatz 1 der EFF-Entscheidung vorgesehene Beschränkung der Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen auf 10 % der Fondsmittel in Anbetracht des nunmehr eingeschränkten Tätigkeitsbereichs auf 4 % abgesenkt.

Außerdem wird vorgeschlagen, die Finanzausstattung für die Umsetzung der EFF-Entscheidung zu verringern, damit Mittel für die Finanzierung des Büros frei werden. Der in Artikel 12 Absatz 1 der EFF-Entscheidung genannte Betrag von 628 Mio. EUR wird daher auf 614 Mio. EUR reduziert, wobei dieser neue Betrag sowohl die von der Haushaltsbehörde im Haushaltsplan 2009 festgelegte Aufstockung um 10 Mio. EUR als auch die Minderung um 24 Mio. EUR aufgrund des geringeren Umfangs der Gemeinschaftsmaßnahmen berücksichtigt.

Der Vorschlag zur Änderung der EFF-Entscheidung ändert nichts an den allgemeinen Zielen des EFF.

- Rechtsgrundlage

Der Vorschlag ist auf Artikel 63 Nummer 2 Buchstabe b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, d.h. die Rechtsgrundlage des geänderten Rechtsakts, gestützt.

- **Subsidiaritätsprinzip**

Aufgrund des erforderlichen Gleichgewichts zwischen den Leistungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Einführung des gemeinsamen europäischen Asylsystems sind finanzielle Anstrengungen nötig, die darauf abzielen, die am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten zu entlasten und die Kapazitäten der Mitgliedstaaten auszubauen, deren Infrastrukturen und Dienstleistungen für den Asylbereich unzureichend sind. Dies setzt eine Umverteilung der Zuständigkeiten auf Ebene der Europäischen Union voraus, die die Mitgliedstaaten einzeln nicht gewährleisten können. Dieser Grundsatz wurde bei Annahme der Entscheidung 573/2007/EG anerkannt. Der vorliegende Rechtsakt stellt eine einfache Änderung des Basisrechtsakts, d.h. der Entscheidung 573/2007/EG zur Einführung des EFF dar. Insofern gelten für diesen Änderungsvorschlag die gleichen Grundsätze.

2009/0026 (COD)

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Hinblick auf die Aufhebung der Finanzierung bestimmter Gemeinschaftsmaßnahmen und die Änderung der Finanzierungsobergrenze für die geförderten Maßnahmen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Nummer 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission[2],

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[3],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[4],

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag[5],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ziel der Gemeinschaftspolitik für ein gemeinsames europäisches Asylsystem ist es, entsprechend dem Haager Programm durch die Einführung eines effizienten, einheitlichen Verfahrens im Einklang mit den Werten und der humanitären Tradition der Europäischen Union einen gemeinsamen Asylraum zu schaffen.

(2) In den letzten Jahren wurden dank der Einführung von gemeinsamen Mindestnormen zahlreiche Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems erzielt. Dennoch bestehen zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor starke Inkongruenzen bei der Gewährung des internationalen Schutzes und bei der Form dieses Schutzes.

(3) Die Kommission hat in ihrer im Juni 2008 angenommenen Asylstrategie[6] angekündigt, sie werde die Entwicklung des gemeinsamen europäischen Asylsystems fortführen und in diesem Zusammenhang eine Überarbeitung der

---

2 ABl. C […] vom […], S. […].
3 ABl. C […] vom […], S. […].
4 ABl. C […] vom […], S. […].
5 Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom … und Beschluss des Rates vom ….
6 KOM(2008) 360.

bestehenden Rechtsvorschriften im Sinne einer verstärkten Harmonisierung der geltenden Normen vorschlagen. Ferner werde sie verstärkt die praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördern, und zwar insbesondere durch die Vorlage eines Legislativvorschlags zur Einrichtung eines europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, mit dem die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne einer wirkungsvollen Umsetzung der gemeinsamen Vorschriften besser koordiniert wird.

(4) Der Europäische Rat hat im Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl vom September 2008 bekräftigt, dass jeder verfolgte Ausländer in Anwendung der Genfer Konvention Recht auf Hilfe und Schutz im Gebiet der Europäischen Union hat. Er hat darüber hinaus ausdrücklich vereinbart, 2009 ein europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen einzurichten.

(5) Die praktische Zusammenarbeit in Asylfragen soll in den Mitgliedstaaten eine stärkere Annäherung der entsprechenden Entscheidungsprozesse innerhalb des durch die EU-Rechtsvorschriften vorgegebenen Rahmens bewirken. In den letzten Jahren hat es bereits eine Vielzahl von Initiativen zur Verbesserung der praktischen Kooperation gegeben. Hierzu zählt beispielsweise ein gemeinsames Vorgehen zur besseren Information über die Herkunftsländer und die Einführung eines gemeinsamen europäischen Schulungsprogramms im Asylbereich.

(6) Zur Unterstützung und Weiterentwicklung dieser Maßnahmen ist es notwendig, eine spezifische Struktur in Form eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen („Büro“) einzurichten, das diese Bemühungen koordiniert.

(7) Damit die Maßnahmen zur Unterstützung der praktischen Zusammenarbeit in Asylfragen vereinfacht und so wirkungsvoll wie möglich gestaltet werden können, sollte das Büro mit bestimmten Aufgaben betraut werden, die derzeit aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds finanziert werden. Zu diesem Zweck müssen bestimmte in Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates[7] vorgesehene Maßnahmen aufgehoben werden.

(8) Um der Einschränkung des Tätigkeitsbereichs Rechnung zu tragen, sollte die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen, die nach Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 573/2007/EG auf 10 % der Fondsmittel beschränkt ist, auf 4 % abgesenkt werden.

(9) Damit Mittel für einen Beitrag zur Finanzierung des Büros frei werden, sollte der in Artikel 12 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 573/2007/EG festgelegte Finanzrahmen für die Durchführung der Entscheidung reduziert werden -

[7] ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1.

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 573/2007/EG wird wie folgt geändert:

1) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Auf Initiative der Kommission können bis zu 4 % der verfügbaren Fondsmittel zur Finanzierung von grenzüberschreitenden Maßnahmen oder von Maßnahmen im Interesse der gesamten Gemeinschaft („Gemeinschaftsmaßnahmen“) betreffend asylpolitische Maßnahmen und Maßnahmen für die Zielgruppen nach Artikel 6 verwendet werden.“

b) Absatz 2 Buchstaben a und f werden gestrichen.

2) Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Finanzausstattung für die Durchführung dieser Entscheidung wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2013 auf 614 Mio. EUR festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Hinblick auf die Aufhebung der Finanzierung bestimmter Gemeinschaftsmaßnahmen und die Änderung der Finanzierungsobergrenze für die geförderten Maßnahmen

2. ABM/ABB - RAHMEN

Politikbereich: Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Titel 18)

Tätigkeit: Migrationsströme - Gemeinsame Immigrations- und Asylpolitik (Kapitel 18 03)

3. HAUSHALTSLINIEN

3.1. Haushaltslinien (operative Linien sowie Linien für entsprechende technische und administrative Unterstützung (vormalige BA-Linien)), mit Bezeichnung:

Finanzrahmen 2007-2013: Rubrik 3 A

Unter Kapitel 18.03 Migrationsströme - Gemeinsame Immigrations- und Asylpolitik.

Artikel 18 03 03: Europäischer Flüchtlingsfonds

3.2. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen:

2010-2013

3.3. Haushaltstechnische Merkmale:

Haushaltslinie	Art der Ausgaben		Neu	EFTA-Beitrag	EFTA-Beitrag	Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens
Europäischer Flüchtlingsfonds	NOA	GM[8]	Nein	Nein	Nein	Nr. 3a

[8] Getrennte Mittel.

4. RESSOURCEN IM ÜBERBLICK

4.1. Mittelbedarf (aktuelle Preise)

4.1.1. Überblick über die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen (VE) und Zahlungsermächtigungen (ZE)

Art der Ausgaben	Abschnitt	2007-2009	2010	2011	2012	2013	2014 -…	Ins-gesamt
Verpflichtungs-ermächtigungen (VE)	Europäischer Flüchtlings-fonds	a	82,250	93,530	93,530	112,330		381,640
	Sofort-maßnahmen	a	9,800	9,800	9,800	9,800		39,200
Zahlungs-ermächtigungen (ZE)	Europäischer Flüchtlings-fonds	b	56,479	79,121	68,479	89,121		293,200
	Sofort-maßnahmen	b	9,800	9,800	9,800	9,800		39,200
Technische und administrative Unterstützung	Europäischer Flüchtlings-fonds	c	0,500	0,500	0,500	0,500		2,000
Technische und administrative Unterstützung	Sofort-maßnahmen	c	0,200	0,200	0,200	0,200		0,800
Verpflichtungs-ermächtigungen		**a+c**	**92,750**	**104,030**	**104,030**	**122,830**		**423,640**
Zahlungs-ermächtigungen		**b+c**	**66,979**	**89,621**	**78,979**	**99,621**		**335,200**
Personal- und Nebenkosten (NGM)	8.2.5	d	12,680	14,030	15,120	15,380		57,21

Sonstige im Höchstbetrag nicht enthaltene Verwaltungskosten, außer Personal- und Nebenkosten (NGM)	8.2.6	e	0,761	0,776	0,792	0,808		3,137

VE insgesamt, einschließlich Personalkosten		a+c+d+e	106,191	118,836	119,942	139,018	483,987
ZE insgesamt, einschließlich Personalkosten		b+c+d+e	80,420	104,427	94,891	115,809	395,547

Angaben zur Kofinanzierung

Sieht der Vorschlag eine Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten oder sonstige Einrichtungen vor (bitte auflisten), so ist in der nachstehenden Tabelle die voraussichtliche Höhe der entsprechenden Beiträge anzugeben (beteiligen sich mehrere Einrichtungen an der Kofinanzierung, so können Zeilen in die Tabelle eingefügt werden):

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Kofinanzierung durch		Jahr n	n+1	n+2	n+3	n+4	n+5 und Folge jahre	Ins-gesamt
……	f							
VE insgesamt, einschließlich Kofinanzierung	a+c +d+ e+f							

4.1.2. Vereinbarkeit mit der Finanzplanung

X Der Vorschlag ist mit der Finanzplanung 2007-2013 vereinbar.

☐ Der Vorschlag macht eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens erforderlich.

☐ Der Vorschlag erfordert möglicherweise eine Anwendung der Interinstitutionellen Vereinbarung[9] (z.B. Inanspruchnahme des

[9] Siehe Nummer 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung.

Flexibilitätsinstruments oder Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens).

4.1.3. Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen

X Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmen.

☐ Folgende finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen sind zu erwarten:

NB: Einzelheiten und Anmerkungen zur Berechnungsmethode sind diesem Finanzbogen als Anhang beizufügen.

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen	Stand vor der Maßnahme [Jahr n-1]	Stand nach der Maßnahme						
			2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	a) Einnahmen nominal								
	b) Veränderung	*Δ*							

(Beschreibung für jede einzelne Einnahmenlinie; falls sich die Auswirkungen auf mehrere Linien erstrecken, ist die Tabelle um die entsprechende Zeilenzahl zu verlängern).

4.2. Personalbedarf (Vollzeitäquivalent - Beamte, Zeitbedienstete und externes Personal) - Einzelheiten hierzu siehe Abschnitt 8.2.1

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Einzelheiten beziehen sich ausnahmslos auf das generelle Programm „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme". Da die Kommission die Synergien bei den Personal- und Verwaltungskosten für die Verwaltung der vier Fonds berücksichtigt hat, werden keine Einzelheiten für jeden einzelnen Fonds angegeben.

Jährlicher Bedarf	2010	2011	2012	2013
Personalbedarf insgesamt	104	115	124	126

5. MERKMALE UND ZIELE

5.1. Kurz- oder längerfristig zu deckender Bedarf:

Mit diesem Vorschlag soll die Beschreibung der Tätigkeit des Europäischen

Flüchtlingsfonds und die Höhe der ihm zugewiesenen Finanzmittel in Anbetracht der Schaffung des Europäischen Unterstützungsbüros in Asylfragen angepasst werden. Einige der bisher im Rahmen von Gemeinschaftsmaßnahmen vom Flüchtlingsfonds finanzierten Tätigkeiten werden in den Zuständigkeitsbereich des Büros übergehen.

5.2. Durch die Gemeinschaftsintervention bedingter Mehrwert, Kohärenz des Vorschlags mit anderen Finanzinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Die Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) erfolgte durch die Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme" und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates[10] auf der Grundlage von Artikel 63 Nummer 2 Buchstabe b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Der Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen und der Vorschlag zur Änderung der Entscheidung zur Einrichtung des EFF sind Teil der Bemühungen der Europäischen Union um eine Strategie für den Asylbereich. Die beiden Vorschläge gehen auf Aufforderungen des Rates und des Europäischen Rates zurück, eine Unterstützungsstruktur im Asylbereich zu schaffen und sind Teil der Arbeiten, die in der im Juni 2008 von der Kommission angenommenen Asylstrategie angekündigt wurden.

Die Kommission schlägt vor, ein europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen einzurichten, dessen Aufgabe es sein wird, die praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich Asyl zu erleichtern und zu intensivieren sowie die Umsetzung des gemeinsamen Asylsystems zu fördern.

Institutionell gesehen erhält das Büro die Form einer Regulierungsagentur und wird damit eine von den Gemeinschaften geschaffene Einrichtung im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung. Das Büro wird zum großen Teil aus einer Haushaltslinie im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften finanziert. Um zur Finanzierung der Betriebskosten des Büros und einer vereinfachten Mittelverwendung beitragen zu können und in Anbetracht der Tatsache, dass das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen einige der derzeit im Rahmen des EFF finanzierten Aufgaben übernehmen wird, wäre es angemessen, die Höhe der dem EFF derzeit zugewiesenen Finanzmittel zu verringern und den Prozentsatz von derzeit 10% der verfügbaren Fondsmittel, die zur Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen verwendet werden können, auf 4% abzusenken.

5.3. Ziele, erwartete Ergebnisse und entsprechende Indikatoren im Rahmen der ABM-Methodik

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen auf die Änderung der Entscheidung zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013, um im

[10] ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1.

Bestreben um eine Vereinfachung der Verwendung der Gemeinschaftsmittel eine bessere Aufteilung der Haushaltsmittel zwischen dem EFF und dem künftigen europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen zu erreichen.

Der Prozentsatz von 10 % der dem EFF derzeit zur Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zugewiesenen Finanzmittel wird ab 2010 auf jährlich 4 % abgesenkt; die restlichen Finanzmittel sind unter Rubrik 3 A des Finanzrahmens verfügbar und können damit im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens dem künftigen Unterstützungsbüro für Asylfragen zugewiesen werden.

Der Vorschlag zur Änderung der EFF-Entscheidung ändert nichts an den allgemeinen Zielen des EFF.

5.4. Durchführungsmodalitäten (indikative Angaben):

Nachstehend ist darzulegen, welche Methode(n) für die praktische Durchführung der Maßnahme gewählt wurde(n):

X ***Zentrale Verwaltung***

X direkt durch die Kommission

Í indirekt im Wege der Befugnisübertragung an:

Í Exekutivagenturen

von den Gemeinschaften geschaffene Einrichtungen im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung

Í einzelstaatliche öffentliche Einrichtungen bzw. privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden

X ***Geteilte oder dezentrale Verwaltung***

X mit Mitgliedstaaten

~~X~~ mit Drittländern

6. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

6.1. Überwachungssystem

entfällt

6.2. Bewertung

7. Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

Direkt zentralisierte Verwaltung der Maßnahme durch die Kommission (Gemeinschaftsmaßnahme, Ausgaben für technische Hilfe) gemäß den in der Haushaltsordnung und den dazugehörenden Durchführungsbestimmungen festgelegten Vorschriften. Für die Verträge und Finanzhilfen werden die von der

Kommission empfohlenen Muster für Verträge und Finanzhilfevereinbarungen verwendet, die die Überwachung durch die Kommission und den Europäischen Rechnungshof ermöglichen.

Die allgemeinen Vorschriften für die administrative und finanzielle Abwicklung der Maßnahme in den Mitgliedstaaten umfassen spezifische Bestimmungen für die Verwaltung und die Überwachung der Projekte durch die zuständigen Behörden sowie Bestimmungen bezüglich der von der Kommission und dem Europäischen Rechnungshof durchzuführenden Ex-Post-Bewertungen.

8. RESSOURCEN IM EINZELNEN

8.1. Ziele des Vorschlags und Finanzbedarf (*Verpflichtungsermächtigungen in Mio. EUR*)

(Ziele, Maßnahmen und Outputs bitte angeben)	Art der Outputs	Durch-schnittskosten	2010		2011		2012		2013		Insgesamt	
			Zahl der Outputs	Gesamt-kosten	Zahl der Outputs	Gesamt-kosten	Zahl der Outputs	Gesamt-kosten	Zahl der Outputs	Gesamt-kosten	Zahl der Outputs	Gesamt-kosten
Europäischer Flüchtlingsfonds												
Gemeinschaftsmaßnahmen												
Gemeinschaftsmaßnahmen	Grenzübergreifende Kooperationsprojekte	0,250	15	3,290	18	3,740	18	3,740	22	4,490		15,260
Maßnahme 1 insgesamt				**3,290**		**3,740**		**3,740**		**4,490**		**15,260**
Maßnahmen in den Mitgliedstaaten												
Maßnahme 2 insgesamt				**76,960**		**89,790**		**89,790**		**107,840**	**3 000**	**366,380**
Ziel 1 insgesamt				*82,250*		*93,350*		*93,530*		*112,330*		*381,640*
Sofortmaßnahmen												
Maßnahmen in den Mitgliedstaaten												
Zuständige Behörden	Kofinanzierung			1,210		1,210		1,210		1,210		4,840
Sofortmaßnahmen	Projekte			8,590		8,590		8,590		8,590		34,360
Maßnahme 3 insgesamt				**9,800**		**9,800**		**9,800**		**9,800**		**9,800**
Ziel 1 insgesamt				*9,800*		*9,800*		*9,800*		*9,800*		*9,800*
GESAMTKOSTEN				**92,050**		**103,330**		**103,330**		**122,130**		**420,840**

8.2. Verwaltungskosten

Dem Bedarf an Human- und Verwaltungsressourcen wird bei der Mittelzuweisung an die federführende GD im Rahmen des jährlichen Allokationsverfahrens Rechnung getragen. Die in diesem Abschnitt aufgeführten Einzelheiten betreffen das gesamte Generelle Programm „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme". Da die Kommission bei der Verwaltung der vier Fonds die Synergie-Effekte im Bereich der Human- und Verwaltungsressourcen berücksichtigt hat, wurden die Einzelheiten nicht für jeden einzelnen Fonds aufgenommen.

8.2.1. Art und Anzahl des erforderlichen Personals

Art der Stellen	Zur Verwaltung der Maßnahme einzusetzendes, vorhandenes und/oder zusätzliches Personal (**Stellenzahl/Vollzeitäquivalent**)				
		2010	2011	2012	2013
Beamte und Bedienstete auf Zeit[11] (XX 01 01)	A*/AD	32	35	37	37,5
	B*, C*/AST	58	64	70	70,5
Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal[12]		14	16	17	18
Sonstiges, aus Artikel XX 01 04/05 finanziertes Personal					
INSGESAMT		104	115	124	126

[11] Die Kosten hierfür sind NICHT im Höchstbetrag enthalten.

[12] Die Kosten hierfür sind NICHT im Höchstbetrag enthalten.

8.2.2. Beschreibung der Aufgaben, die im Zuge der vorgeschlagenen Maßnahme auszuführen sind

Bezeichnung	Beschreibung	Anzahl
Verwaltung		
Verwaltung		4
Festlegung des Konzepts und Planung		
Ausarbeitung des Konzepts	Festlegung von Strategien, Rechtsgrundlage	4
Festlegung des Programms	Ausarbeitung des jährlichen Arbeitsprogramms (Finanzierungsbeschluss) und dienststellenübergreifende Konsultation	1
Verbindung zu den relevanten Programmen und Maßnahmen der Gemeinschaft	Koordination zwischen den Dienststellen, um Komplementarität und Synergien zu gewährleisten	2
Verbindung zu anderen Organen und zu den Mitgliedstaaten	Verbindung zum Rat und zum EP zur Gewährleistung einer angemessenen Berichterstattung, Information, Beantwortung von Fragen, Auskunftsersuchen	2
Information und Kommunikation	1. Informationsmaßnahmen und PR-Maßnahmen 2. Website EUROPA	2
Verbindung zum Ausschuss - Vorsitz und Sekretariat		1
Mittelveranschlagung	Jährliche Strategieplanung, Haushaltsvorentwurf, jährliche Tätigkeitsberichte, Haushaltsausführungsplan, noch abzuwickelnde Verpflichtungen - Vorbereitung – Follow-up - Berichterstattung	1,5
Programm: Entgegennahme, Auswahl und Genehmigung von Projektvorschlägen, haushaltsrechtliche und vertragliche Verpflichtungen		
Vorbereitung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen		2
Entgegennahme und Bewertung von Vorschlägen/Mehrjahres- und Jahresprogrammen	(das hierfür erforderliche Personal wird auch für die Aufgaben Nr. 12,13,14 und 15 benötigt)	10
Finanzierungsbeschlüsse		0,5
Haushaltsrechtliche Verpflichtungen	Vorbereitung, Bearbeitung und Abwicklung von Mittelbindungsanträgen und anschließenden Änderungen	2
Vertragliche Verpflichtungen	Vorbereitung, Unterzeichnung und Abwicklung von Verträgen und anschließenden Änderungen	4
Programm: Projektüberwachung		
Zahlungen - Einleitung	Vorbereitung und Bearbeitung aller Vorfinanzierungen, Zwischen- und Abschlusszahlungen (einschl. Prüfung der Belege)	5
Projektüberwachung	Entgegennahme und Prüfung von Berichten, Auskunftsersuchen und Projektbesuche	20
Auftragsvergabe, Kontrolle und Prüfung		
Ex-ante-Prüfung von Zahlungsvorgängen, Festlegung von Kontrollnormen	Festlegung angemessener Kontrollnormen	3
Prüfsystem	Festlegung und Kontrolle des Prüfsystems der Mitgliedstaaten (geteilte Verwaltung)	10
Finanzprüfung	Ex-Post-Prüfung von Ausgaben/Projektdurchführung	8
Interne Prüfung	Überprüfung der Einhaltung der Normen für die interne Kontrolle	3
Vergabeverfahren	Vorbereitung und Abwicklung der Vergabeverfahren für Projekte und technische Hilfe (Evaluierung, Studien usw.), einschl. der Vergabeverfahren unter Beteiligung des JLS-Ausschusses für das öffentliche Auftragswesen und des Helpdesk	8
Berichterstattung	Bericht des Anweisungsbefugten, jährliche Tätigkeitsberichte, Beziehungen zum Rechnungshof	2
Unterstützungsleistungen		
Datenverwaltung	Datenbankpflege, elektronische Ablage und Papierablage	3
Programmbewertung	Ex-ante-, Zwischen- und Abschlussbewertung	3
IT-Unterstützung	Entwicklung spezieller IT-Instrumente für die Projektdurchführung und -überwachung	4

Gemeinkosten		
Verwaltung (Gemeinkosten)	dienststellenübergreifende Konsultation, Übersetzung, Personalverwaltung, Logistik usw.	21
		126

8.2.3. Zuordnung der Stellen des damit betrauten Statutspersonals

(Bei mehreren Angaben bitte die jeweilige Zahl der Stellen angeben.)

X☐ Derzeit für die Verwaltung des Programms, das ersetzt oder verlängert werden soll, zugewiesene Stellen

☐ Im Rahmen des JSP/HVE-Verfahrens für das Jahr n vorab zugewiesene Stellen

☐ Im Rahmen des anstehenden neuen JSP/HVE-Verfahrens anzufordernde Stellen

☐ Innerhalb des für die Verwaltung zuständigen Dienstes neu zu verteilende vorhandene Stellen (interne Personalumsetzung)

☐ Für das Jahr n erforderliche, jedoch im Rahmen des JSP/HVE-Verfahrens für dieses Jahr nicht vorgesehene neue Stellen

Der Bedarf an Human- und Verwaltungsressourcen wird aus den Mitteln gedeckt, die der zuständigen Generaldirektion im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zugeteilt werden können.

8.2.4. Sonstige im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben (XX 01 04/05 - Verwaltungsausgaben)

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Haushaltslinie	2010	2011	2012	2013	INSGE-SAMT
Europäischer Flüchtlingsfonds					
1 Technische und administrative Unterstützung (einschließlich Personalkosten)					
Sonstige technische und administrative Unterstützung					
Asylstatistiken, Informationsaustausch, themenbezogene Sitzungen, Website-Projekte, rechnergestütztes Verwaltungs- und Finanzmanagement, davon für Aufbau und Wartung rechnergestützter Verwaltungssysteme	0,250	0,250	0,250	0,250	1,000
Studien (einschließlich Bewertung)	0,200	0,200	0,150	0,100	0,650
Sachverständigensitzungen	0,050	0,050	0,050	0,050	0,200
Veröffentlichungen und Information	0,000	0,000	0,050	0,100	0,150
Insgesamt	0,500	0,500	0,500	0,500	2,000
Sofortmaßnahmen					
1 Technische und administrative Unterstützung (einschließlich Personalkosten)					
Sonstige technische und administrative Unterstützung					
Asylstatistiken, Informationsaustausch, themenbezogene Sitzungen, Website-Projekte, rechnergestütztes Verwaltungs- und Finanzmanagement, davon für Aufbau und Wartung rechnergestützter Verwaltungssysteme	0,110	0,110	0,110	0,110	0,440
Studien (einschließlich Bewertung)	0,080	0,080	0,080	0,080	0,320
Sachverständigensitzungen					
Veröffentlichungen und Information	0,010	0,010	0,010	0,010	0,040

Insgesamt	0,200	0,200	0,200	0,200	0,800

8.2.5. Im Höchstbetrag nicht enthaltene Personal- und Nebenkosten

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Art des Personals	2010	2011	2012	2013	Total
Beamte und Bedienstete auf Zeit (XX 01 01)	10,98	12,08	13,05	13,18	49,29
Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal (Hilfskräfte, ANS, Vertragspersonal usw.) (Angabe der Haushaltslinie)	1,70	1,95	2,07	2,20	7,92
Personal- und Nebenkosten insgesamt (NICHT im Höchstbetrag enthalten)	**12,680**	**14,030**	**15,120**	**15,380**	**57,210**

Berechnung - ***Beamte und Bedienstete auf Zeit***

Hierbei sollte - soweit zutreffend - auf Abschnitt 8.2.1 Bezug genommen werden.

Jedes Vollzeitäquivalent wird mit 122 000 EUR pro Vollzeitäquivalent veranschlagt.

Berechnung – ***Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal***

Hierbei sollte - soweit zutreffend - auf Abschnitt 8.2.1 Bezug genommen werden.

Jedes Vollzeitäquivalent wird mit 122 000 EUR pro Vollzeitäquivalent veranschlagt.

8.2.6. Sonstige nicht im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2010	2011	2012	2013	GESAMT
XX 01 02 11 01 – Dienstreisen	0,243	0,248	0,253	0,258	1,002
XX 01 02 11 02 - Sitzungen und Konferenzen					
XX 01 02 11 03 – Ausschüsse	0,518	0,528	0,539	0,550	2,135
XX 01 02 11 04 – Studien und Konsultationen					
XX 01 02 11 05 - Informationssysteme					
2. Gesamtbetrag der sonstigen Ausgaben für den Dienstbetrieb (XX 01 02 11)	0,761	0,776	0,792	0,808	3,137
3 Sonstige Ausgaben administrativer Art (Angabe mit Hinweis auf die betreffende Haushaltslinie)					
Gesamtbetrag der Verwaltungsausgaben ausgenommen Personal- und Nebenkosten (NICHT im Höchstbetrag enthalten)	**11,993**	**13,197**	**14,184**	**14,416**	**68,015**